

Materialien

Sofern eine entsprechende Einigung mit dem Bund zustande kommt, werden die Länder demnächst die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendschutz in allen elektronischen Medien erhalten. Dementsprechend bereiten die Länder z. Z. einen „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ vor. Er soll die bislang auf den Rundfunkstaatsvertrag, den Mediendienste-Staatsvertrag und – für die Teledienste – das GjS verstreuten und z. T. recht unterschiedlichen Jugendschutzvorschriften in einem Gesetz regeln. Von Interesse ist dabei u. a. die Rolle, die Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle zugewiesen werden soll (vgl. §§ 7 S. 2; 8 Abs. 1 S. 1; 10 Abs. 2, 4, 5; 12; 17 Abs. 2, 3; 20 Abs. 3).

Entwurf für einen Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) (Stand: 9. November 2001)

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Staatsvertrages

Zweck des Staatsvertrages ist die Schaffung eines einheitlichen Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronisch verbreiteten Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige¹ durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

¹

Muss in der Begründung noch eingeschränkt werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien).

(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und das

geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120).

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Telemedien“ durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste mittels Telekommunikation übermittelte oder zugänglich gemachte Angebote zur Nutzung kombinierbarer Daten¹ und Dateien von Texten, Bildern oder Tönen, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages sind.

2. „Angebote“ Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien.

¹

Gemeint sind Live-Medien, Formulierung muss noch geklärt werden.

[Hinweis: In der Begründung soll klargestellt werden, dass vom Begriff der „Telemedien“ Mediendienste und Teledienste erfasst sind.]

§ 4 Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,

2. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

3. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 des StGB bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,

4. grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche der Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

5. den Krieg verherrlichen,

6. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich, oder

7. pornographisch sind und¹ Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben.

Solche Angebote dürfen weder im Rundfunk noch in Telemedien verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornographisch sind,

2. in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (und Medieninhalte [?]) aufgenommen sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk im Wesentlichen inhaltsgleich sind oder

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums nachhaltig und schwer zu gefährden, wozu auch die Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlichen, sexuell aufreizenden Posen zählt.

Solche Angebote dürfen weder im Rundfunk noch in Telemedien, die für Kinder oder Jugendliche zugänglich sind, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Als nicht zugänglich im Sinne des Satzes 2 gelten Angebote in Telemedien für Kinder und Jugendliche, wenn diese Angebote nur für Erwachsene zugänglich sind, die durch gemeinsame berufliche, ideelle oder vergleichbare persönliche Merkmale untereinander und durch vertragliche, mitgliedschaftliche oder öffentlich-rechtliche Beziehungen mit dem jeweiligen Anbieter verbunden sind, soweit sichergestellt ist, dass die Angebote nur merkmalbezogen übertragen werden (Geschlossene Erwachsenengruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (und Medieninhalte [?]) wirkt das Verbot nach Absatz 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Streichung aus der Liste.

1

Kumulativ zu verstehen.

[Hinweis: In Absatz 1 ist Erweiterung auf §§ 86a, 130a StGB zu prüfen.]

§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien Angebote, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche sie nicht wahrnehmen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen und vergleichbare Angebote¹, soweit ein

berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

(3) Die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung wird bei Angeboten vermutet, wenn sie nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind.

(4) Der Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien kann seiner Pflicht aus Abs. 1 dadurch entsprechen, dass er

1. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder und Jugendliche üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen oder

2. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche unmöglich macht oder wesentlich erschwert.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne v. Abs. 1 auf Jugendliche zu befürchten, erfüllt der Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Abs. 1, wenn das Angebot nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird.

1

Formulierung wird noch geprüft.

[Hinweis: In der Begründung soll klargestellt werden, dass es sich um technische Mittel im Sinne des Abs. 4 Ziff. 3 namentlich bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 (gemeint ist § 10, Anm. d. Red.), um sonstige Mittel im Sinne dieser Vorschrift auch bei Geschlossenen Elterngruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 handelt.]

§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping¹

(1) Werbung darf Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, insbesondere darf sie nicht

1. direkte Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, noch

2. Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen oder

3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben oder

4. Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(2) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen oder zu gefährden, darf nicht in zeitlicher Nähe oder in programmatischem Zusammenhang mit Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

(3) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(4) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für Teleshopping entsprechend. Teleshopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

1

In der Begründung soll klargestellt werden, dass es sich um besondere Vorschriften für Werbung und Teleshopping handelt, die die übrigen Bestimmungen unberührt lassen.

II. Abschnitt: Vorschriften für Rundfunk

§ 7 Festlegung der Sendezeit

Für Rundfunksendungen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, und die keine Kennzeichnung nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit haben, kann eine Sendezeitfreigabe erfolgen. Sie erfolgt für Sendungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des DLR auf Antrag des jeweils zuständigen Intendanten durch das jeweils zuständige Organ, für Sendungen privater Veranstalter durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM, § 13) oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle.

§ 8 Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle eine Ausstrahlung von Sendungen, die ganz oder im Wesentlichen mit in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommenen Schriften inhaltsgleich sind, abweichend von § 4 Abs. 2 Ziff. 2 zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr gestatten, wenn die mögliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Die Bundesprüfstelle ist von der Entscheidung zu unterrichten.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF sowie die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle können im Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 3 abweichen und Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 5 gestatten.

(3) Für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens kann von den Sendezeitbeschränkungen dieses Staatsvertrages

abgewichen werden, sofern der Veranstalter diese Sendungen mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorschaltet. Voraussetzung ist, dass durch die Verschlüsselung bewirkt werden kann, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten oder der mit der Erziehung beauftragten Personen nicht wahrnehmen können. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung möglich ist. Die KJM entscheidet, ob die Verschlüsselungs- und Vorschalttechnik geeignet ist.

§ 9 Programmankündigungen und Kenntlichmachung

(1) Für Sendungen, die Sendezeitbeschränkungen nach § 5 Abs. 5 unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden. Werden Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 8 Abs. 3 verschlüsselt und vorgesperrt sind, selbst unverschlüsselt ausgestrahlt, so gelten für diese Programmankündigungen die Sendezeitbeschränkungen, die für die angekündigte Sendung gelten würden, wenn sie nicht verschlüsselt und vorgesperrt wäre.

(2) Sendungen, die Sendezeitbeschränkungen nach § 5 Abs. 5 unterliegen, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden.

III. Abschnitt: Vorschriften für Telemedien

§ 10 Jugendschutzprogramme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 Ziff. 3 dadurch nachkommen, dass Angeboten, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ein Jugendschutzprogramm vorgeschaltet wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Abs. 1 müssen der KJM oder einer von dieser hierfür anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Anerkennung der

Eignung vorgelegt werden. Eine Anerkennung durch die Freiwillige Selbstkontrolle ist der KJM mitzuteilen.

(3) Jugendschutzprogramme nach Abs. 1 müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang sicherstellen und so eingerichtet sein, dass sie nach ihrer Aktivierung erst durch mit verschlüsseltem Zugriff erfolgter Entsperrung deaktiviert werden können.

(4) Hierfür anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind verpflichtet, technische und inhaltliche Kriterien für eine effektive Jugendschutzprogrammierung zu entwickeln und sie zu angemessenen Bedingungen allen Interessenten zur Verfügung zu stellen. Wird über die Angemessenheit der Bedingungen keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden.

(5) Eine hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen. Die Zulassung bedarf der Genehmigung der KJM.

IV. Abschnitt: Verfahren

§ 11 Jugendschutzbeauftragte

(1) Wer Rundfunk veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten können.

(2) Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, und Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monat können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer von der KJM anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten so-

wie entsprechend beteiligen und informieren.

(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Veranstalter oder Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Veranstalter oder Anbieter an der Angebotsplanung, der Gestaltung der allgemeinen Nutzungsbedingungen und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Veranstalter oder Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

(4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit erforderlich von Arbeitsleistung freizustellen. Der Jugendschutzbeauftragte¹ hat bei der Gestaltung seiner Tätigkeit auf berechnete betriebliche Belange Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Jugendschutzbeauftragten aller Veranstalter und Anbieter treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.

1

Formulierung wird durch Jugendschutzreferenten geprüft.

§ 12 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können gebildet werden.

(2) Eine Einrichtung ist durch die KJM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde der Mitglieder ihrer Gremien gewährleistet ist,

2. die Finanzierung durch Veranstalter oder Anbieter sichergestellt ist,

3. Verfahrensregeln und Richtlinien für die Entscheidungen des Entscheidungsgremiums bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind, und

4. gewährleistet ist, dass die betroffenen Veranstalter oder Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet wird und den Beteiligten mitgeteilt wird.

(3) Zu diesem Zweck legt die Einrichtung ihre Organisationsstruktur, den Finanzierungsplan und ihre Richtlinien der KJM vor, die über die Anerkennung entscheidet (Zertifizierung). Die Anerkennung ist auf [zwei Jahre] befristet. Sie ist zu versagen, wenn berechnete Zweifel bestehen, dass eine unabhängige Entscheidung nicht gewährleistet ist.

(4) Die Anerkennung kann vorzeitig widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet.

(OLJ wünschen Benennung der Sachverständigen durch OLJ; NRW fordert Benennungsrecht für Jugendhilfe)

§ 13 Kommission für Jugendschutz

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die privaten Veranstalter und Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1.

(3) ... Besetzung ... (Ergebnis MPK 24. – 26. Oktober 2001: „Für neu zu bildende zentrale Kommissionen sollen von den Landesmedienanstalten sachverständige Direktoren

entsandt werden. Die Besetzung mit Direktoren soll mindestens paritätisch mit anderen Sachverständigen erfolgen; einer der Direktoren soll den Vorsitz übernehmen.“)

(4) Mindestens (x) Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne v. § 28 Rundfunkstaatsvertrag beteiligten Unternehmen.

(6) Es können Prüfausschüsse gebildet werden.

(7) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 des Rundfunkstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(8) [Auslagen]

(9) Die Landesmedienanstalten stellen der KJM die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die KJM erstellt einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Rundfunk betroffen ist, aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gedeckt. Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Telemedien betroffen ist, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Länder gedeckt. Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch Satzung. [Sitz der Geschäftsstelle der KJM]

§ 14 Zuständigkeit der KJM

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen des Schutzes der Kinder und Jugendlichen von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Feststellung der Unzulässigkeit eines Angebotes wegen Verletzung dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sowie deren Widerruf,
3. die Erteilung einer Sendezeitfreigabe für private Veranstalter,
4. die Zustimmung zur Verbreitung einer Rundfunksendung privater Veranstalter abweichend von der Zeitbeschränkung,
5. die Gestattung der Ausstrahlung von Sendungen, die ganz oder im Wesentlichen mit in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommenen Schriften inhaltsgleich sind,
6. die Abweichung von der Vermutung nach § 5 Abs. 3 und die Gestattung von Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 5,
7. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrtechnik,
8. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

§ 15 Verfahren der KJM

(1) Die KJM fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

(2) Zwischen der KJM und der Bundesprüfstelle findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.

(3) Die KJM veröffentlicht erstmalig zum ... und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.

§16 Jugendschutz.net

(1) Die durch die Obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder (Jugendschutz.net) ist organisatorisch an die KJM angebunden. (Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und hauswirtschaftliche Unabhängigkeit der Stelle.)

(2) Jugendschutz.net unterstützt die KJM und die Landesjugendbehörden bei deren Vollzugsaufgaben.

(3) Jugendschutz.net sichtet mit geeigneter Software die Angebote der Telemedien. Bei festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist die Stelle den Anbieter hierauf hin und informiert die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM hierüber. Bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1 veranlasst die Stelle die Weitergabe der Information an die zuständige Staatsanwaltschaft.

V. Abschnitt: Vollzug

§ 17 Aufsicht

(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein privater Rundfunkveranstalter oder ein privater Anbieter von Telemedien gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter. Sie kann insbesondere die Zulassung eines privaten Rundfunkveranstalters widerrufen oder Angebote in Telemedien untersagen und deren Sperrung anordnen.

(2) Werden jugendschutzrelevante Sendungen des privaten Rundfunks vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegt und deren Auflagen beachtet, so sind Maßnahmen nach Abs. 1 durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung unvertretbar ist.

(3) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Abs. 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung unvertretbar ist oder der Anbieter den Auflagen der Selbstkontrolleinrichtung, insbesondere auf Sperrung oder Veränderung des Angebots, nicht unverzüglich nachkommt.

(4) Zuständig im Sinne d. Abs. 1 ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Veranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

[Hinweis: Der Begriff der „Unvertretbarkeit“ soll in der Begründung erläutert werden.]

§ 18 Auskunftsansprüche

(1) Wer Telemedien als eigene oder fremde Inhalte anbietet, ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder Abruf oder Kenntnisnahme erschweren.

VI. Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 19 Strafbestimmungen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als privater Rundfunkveranstalter oder als privater Anbieter von Telemedien vorsätzlich oder fahrlässig

1. ...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

(3) Hat sich der Veranstalter oder Anbieter einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle angeschlossen und deren Auflagen beachtet, so ist die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit ausgeschlossen.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt.

(5) Die Landesmedienanstalt des Landes, die einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat oder in der ein privater Anbieter von Telemedien mit mehr als 50 Mitarbeitern oder mehr als zehn Millionen Zugriffen im Monat seinen Sitz hat, kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Abs. 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm oder dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(6) Die Verfolgung der in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung sonstiger Staatsverträge

(1) Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(2) Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(3) Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(4) Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

[jeweils immer im Hinblick auf die Bestimmungen zum Jugendmedienschutz]

§ 22 In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt ...